



Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **Verein für Hautkrebsforschung (Hautkrebs-Verein)** besteht aufgrund der aktuellen Statuten vom 01. Mai 2006 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Gegründet wurde der Verein am 1. Dezember 2004.

II. Gemäss § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der klinischen und der experimentellen Forschung auf dem Gebiet der dermatologischen Onkologie (Statuten, Art. 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 12), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien. Diese ist antragsgemäss rückwirkend ab Datum der Vereinsgründung zu verfügen.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Der **Verein für Hautkrebsforschung (Hautkrebs-Verein)**, mit Sitz in Zürich, wird rückwirkend ab 01. Dezember 2004 wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.

2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
 - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
 - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

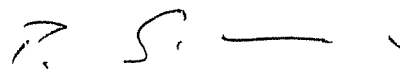
Die Einsprache muss einen Antrag mit Begründung sowie diesbezügliche Tatsachen und Beweismittel enthalten. Beweisurkunden sind beizulegen oder zumindest deutlich zu bezeichnen.

4. Mitteilung an:
 - a) SCHELLENBERG WITTMER, Frau Prof. Dr. Madeleine Simonek, Löwenstrasse 19, Postfach 6333, 8023 Zürich, zuhanden des Vereins,
 - b) das Steueramt der Stadt Zürich,
 - c) das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

Zürich, den **16. Juni 2006**
Sw/st

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Der juristische Sekretär:

Versandt am: **16. Juni 2006**


lic.iur. P. Schwaibold